

# STATUTEN

DER

---

POLNISCH-SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG OSTSCHWEIZ  
STOWARZYSZENIE POLSKO-SZWAJCARSKIE OSTSCHWEIZ

„.....“

---

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Vereinsgründung, Name, Sitz

Unter dem Namen „*POLNISCH-SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG OSTSCHWEIZ – STOWARZYSZENIE POLSKO-SZWAJCARSKIE OSTSCHWEIZ*“ (Abkürzung: „.....“) besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin.

## II. Vereinszweck

### Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die Vernetzung zwischen polnischstämmigen und an Polen interessierten Personen, mit dem Ziel, den schweizerisch-polnischen Dialog zu stärken.

Der Verein soll als Plattform für einen interkulturellen Austausch (Schweiz – Polen) dienen.

Zur Förderung dieses Zwecks organisiert der Verein verschiedene gesellschaftliche Anlässe und Aktivitäten.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Voraussetzung**

Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

#### **Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Die Bekanntgabe des Austritts ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzuweisen. Der Zeitpunkt des Austritts kann jederzeit erfolgen, jedoch befreit er nicht von der Zahlungspflicht vorher fällig gewordener Beitragsleistungen sowie derjenigen für das gesamte laufende Jahr.
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages: Erfolgt nach zweimaliger schriftliches Mahnung keine Zahlung innert einer angesetzten Frist von mindestens 14 Tagen, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen.
- c) Wegfall einer nach den Statuten (Art. 3) unbedingt verlangten Voraussetzung für die Vereinszugehörigkeit.
- d) Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen gemäss Gesetz beschliessen.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 5 Mittel**

Der Verein bezieht seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Eintrittsgelder an Veranstaltungen zur Deckung der Selbstkosten.
- c) Spenden von Gönnern
- d) eventuelle Vermögenszinse

#### **Art. 6 Mitgliederbeiträge**

Über die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliederbeiträge dürfen jedoch pro Vereinsjahr pro

Familie 50 CHF und pro Einzelperson 30 CHF *nicht* übersteigen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im gleichen Familienhaushalt leben, sind im Familienbeitrag enthalten.

## **Art. 7 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### *Generalversammlung*

### **Art. 9 Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

### **Art. 10 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 3 der Vereinsstatuten.

### **Art. 11 Beschlussfassung**

Ein Vereinsbeschluss wird durch die Mehrheit aller an einer Generalversammlung stimmenden Mitglieder gefasst.

Für Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.

## **Art. 12 Rechte und Pflichten**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastungserklärung an den Vorstand;
- e) Wahl des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Statutenrevision;
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- j) Auflösung des Vereins;
- k) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, sowie zwischen Mitgliedern und Organen.

### *Der Vorstand*

## **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 2 bis 9 weiteren Mitgliedern.

Er wird an einer ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.

Vorstandsmitglieder können während des Vereinsjahres nur aus wichtigen Gründen zurücktreten.

Abtretende Vorstandsmitglieder informieren den Verein rechtzeitig über ihre Austrittsabsicht. Sie schlagen dem Verein mögliche Nachfolger vor und sind nach den Wahlen für deren Einführung besorgt.

## **Art. 14      Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er/sie den Stichentscheid.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

In dringenden Fällen fasst der Vorstand seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist.

## **Art. 15      Kompetenzen**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschliesslich einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere:

- a) Förderung des statutarischen Zwecks gemäss Art. 2 mit den Mitteln gemäss Art. 8.
- b) Langfristige Sicherung der Vereinstätigkeit, insbesondere durch frühzeitige Nachfolgeregelung.
- c) Allgemeine Verwaltungsaufgaben;
- d) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- e) Einberufung (mind. 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntgeben) und Durchführung der Generalversammlung;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

Der Vorstand organisiert sich selbst. Folgende Funktionen sind fest vorgesehen:

- a) PräsidentIn;
- b) AktuarIn;
- c) Kassier

## Revisionsstelle

### **Art. 16 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einem bis zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Sie prüft die Rechnungslegung durch den Vorstand und erstattet der Generalversammlung Bericht.

*Die Revisionsstelle wird erst nach Einführung der Vereinskasse bestimmt.*

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch Gründungsversammlung bzw. Generalversammlung in Kraft.

*Heiden, 18. Februar 2012*

*Der Tagespräsident*

.....

*(Patrik Louis)*

*Der Tagesaktuar:*

.....

*(.....)*

Die Präsidentin

.....

*(.....)*

Die Aktuarin / der Aktuar

.....

*(.....)*

